

(3) Andere Mitarbeiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und sonstige Personen können die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik nach Maßgabe der ihnen vom Leiter schriftlich erteilten Vollmachten vertreten*

§9

Schlußbestimmungen

Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1958

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende der

Der Ministerpräsident Staatlichen Plankommission

Grotewohl

Leuschner

Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Errichtung der Hochschule für Außenhandel.

Vom 16. Oktober 1958

Es wird folgendes verordnet:

§1

(1) Mit Wirkung vom 31. August 1958 wird die Hochschule für Außenhandel, Berlin-Staaken, aufgelöst. Ihre Aufgaben werden durch die Hochschule für Ökonomie, Berlin-Karlshorst, wahrgenommen.

(2) Die Hochschule für Ökonomie ist Rechtsnachfolger der Hochschule für Außenhandel.

§2

Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen und das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel haben zu gewährleisten, daß durch die Auflösung der Hochschule für Außenhandel keine Unterbrechung in der Ausbildung der Studierenden eintritt

§3

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14. Oktober 1954 über die Errichtung der Hochschule für Außenhandel (GBI. S. 839) außer Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1958

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Staatssekretär für das
Der Ministerpräsident Hoch- und Fachschulwesen
Grotewohl Dr. Girnu a

Zweite Verordnung* zur Aufhebung und Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiete der Volkswirtschafts- planung.

Vom 16. Oktober 1958

§1

Es werden aufgehoben:

1. Die Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Reorganisation der volkseigenen Industrie (GBI. S. 1233);

• (1.) VO (GBI I 1957 S. 93)

2. die Änderung der Verordnung über die Reorganisation der volkseigenen Industrie vom 29. März 1951 (GBI. S. 232);

3. der Beschluß des Wirtschaftsrates vom 22. August 1957 über die Verbesserung der Bilanzierung von Maschinenbauerzeugnissen für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1958 (GBI. I S. 518);

4. der Beschluß des Wirtschaftsrates vom 22. August 1957 über die Sicherung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung (GBI. I S. 518).

§2

(1) Die Aufgaben, die gemäß § 9 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Wiedernutzbarmachung der für Abbau- und Kippenzwecke des Bergbaues in Anspruch genommenen Grundstücksflächen (GBI. S. 1133) dem Ministerium für Kohle und Energie oblagen, gehen auf die Staatliche Plankommission über.

(2) Soweit die Aufgaben gemäß § 1 Abs. 3, § 2, § 3 Abs. 5 und § 4 Abs. 4 der Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Ermittlung und Anwendung von Materialverbrauchsnormen und Vorratsnormen für Material in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. I S. 333) bisher solchen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung oblagen, die auf Grund des § 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 117) durch den Beschluß vom 31. Juli 1958 über die Auflösung von zentralen Organen der staatlichen Verwaltung (GBI. I S. 619) aufgelöst wurden, gehen sie auf die zuständige Vereinigung volkseigener Betriebe bzw. auf das zuständige zentrale Lenkungsorgan oder Versorgungskontor über.

(3) Soweit die Aufgaben gemäß §§ 5 und 6 der Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Ermittlung und Anwendung von Materialverbrauchsnormen und Vorratsnormen für Material in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. I S. 333) bisher solchen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung oblagen, die auf Grund des § 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 117) durch den Beschluß vom 31. Juli 1958 über die Auflösung von zentralen Organen der staatlichen Verwaltung (GBI. I S. 619) aufgelöst wurden* gehen sie auf die Staatliche Plankommission über.

§3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1958 in Kraft

Berlin, den 16. Oktober 1958

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Vorsitzende
Der Ministerpräsident der Staatlichen Plankommission
Grotewohl Leuschner
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates